

BGB-Bauvertrag

Auftraggeber

[...],
vertreten durch [...]
– nachfolgend AG genannt –

Auftragnehmer

[...],
vertreten durch [...]
– nachfolgend AN genannt –

1. Vertragsgegenstand

Der AG beauftragt den AN für das Bauvorhaben in [...] mit der Ausführung folgender Leistungen: [...]

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsbestandteile sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

2.1.1 die Bestimmungen dieser Vertragsurkunde und das Verhandlungsprotokoll vom [...]

2.1.2 die Leistungsbeschreibung vom [...] inkl. Vorbemerkungen, sämtlichen Anlagen, Plänen und Zeichnungen

2.1.3 die anerkannten Regeln der Technik, sämtliche DIN-Normen, alle sonstigen gültigen technischen Vorschriften und Auflagen der allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden sowie Gütegemeinschaften, jeweils in der aktuellen Fassung

2.1.4 das Angebot des AN vom [...]

2.2 Auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, ist der AG schriftlich hinzuweisen.

Bei Widersprüchen innerhalb der in Nr. 2.1.2 genannten Vertragsunterlagen ist jeweils diejenige Ausführung vorzunehmen, welche sich aus der spezielleren, detaillierteren Darstellung ergibt, gleich ob im Einzelfall die zeichnerische, planerische oder die wörtliche Darstellung in der Leistungsbeschreibung die speziellere und detailliertere ist und ob sie äußerlich in den Vorbemerkungen oder in den Positionen enthalten ist.

Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot des AN und sonstigen Vertragsunterlagen ist eine im Angebot des AN enthaltene höherwertige Ausführung vorzunehmen. Eine im Angebot des AN als gleichwertig angebotene Alternative zu den Leistungsanforderungen gemäß Nr. 2.1.2 ist mit Vertragsunterzeichnung nur beauftragt, wenn dies in den Vertragsunterlagen gemäß Nr. 2.1.2 ausdrücklich vermerkt ist; in diesem Fall wie auch im Fall der späteren Beauftragung der Alternative ist die Gleichwertigkeit des Alternativangebots Bestandteil der Leistungsverpflichtung des AN. Bleiben im Angebot des AN enthaltene Ausführungen hinter den Leistungsanforderungen gemäß Vertragsbestandteil 2.1.3, ist eine solche Ausführung nur dann vertragsgemäß, wenn die Nichteinhaltung des Vertragsbestandteils 2.1.3 im Angebot ausdrücklich kenntlich gemacht ist.

2.3 Bei Widersprüchen, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten in oder zwischen den einzelnen Vertragsgrundlagen, die nicht Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen betreffen, ist die numerische Rangfolge gemäß Nr. 2.1 dieses Vertrags maßgebend.

3. Leistungsänderungen, Zusatzaufträge

3.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen und/oder nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, zu verlangen, soweit die Durchführung derartiger Änderungs- und/oder Zusatzleistungen für den AN unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar ist.

Ist der AN der Auffassung, dass ihm aufgrund derartiger vom AG angeordneter Änderungs- und/oder Zusatzleistungen Fristverlängerungs- und/oder Zusatzvergütungsansprüche zustehen, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und ein detailliertes, prüfbares, schriftliches Nachtragsangebot einschließlich kalkulatorischer Nachweise der angebotenen Preise und Terminverschiebungen vorzulegen. Verstößt der AN gegen eine oder mehrere der vorbezeichneten Verpflichtungen, hat er dem AG sämtlichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Sämtliche etwaigen Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Urkalkulation oder, falls eine solche nicht vorliegt oder für die entsprechende Leistung keine heranzuziehenden Ansätze oder Parameter enthält, auf der Basis angemessener, ortsüblicher, auf dem Markt für den AG erzielbarer Wettbewerbspreise aufzustellen.

Der AG ist verpflichtet, Nachtragsangebote unverzüglich zu prüfen.

- 3.2 Die Parteien sollen möglichst vor Beginn der Ausführung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen die hieraus resultierenden Ansprüche in einer Vereinbarung festlegen. Führt der AN die von ihm verlangte Leistung ohne Vereinbarung aus, gilt die zum Zeitpunkt der Anordnung von Änderungen bzw. Zusatzleistungen übliche Vergütung als vereinbart.

4. Vergütung

Die Vergütung für die unter Ziffer 1 beschriebenen Leistungen wird vereinbart:

- nach den vertraglichen Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung bzw. des Angebots zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, abzurechnen nach tatsächlich ausgeführten Leistungen, vorläufige Summe netto unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe [...],
- als Pauschalpreis in Höhe von [...] (netto) zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (z. Z. [...] %) in Höhe von [...], insgesamt in Höhe von brutto [...],
- als Stundenlohn zu einem Betrag in Höhe von netto [...] zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (z. Z. [...] %) in Höhe von [...], insgesamt in Höhe von brutto [...] pro Stunde [...].

Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen sind Festpreise, Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

5. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

- 5.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG. Bei jeder Weitervergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitervergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der AN dem AG auch die Anzahl und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtung, stehen dem AG ebenfalls die nachstehenden Rechte gemäß Nr. 5.4 zu.

- 5.3 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

- 5.4 Sollte der AN gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Nr. 5.1 bis 5.3 verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

- 5.5 Beauftragt der AN Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes geltend gemacht werden. Der AN übernimmt im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, welche AG und AN als Mitbürgen gemäß § 1a Arbeitnehmerentendegesetz treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

- 5.6 Als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Nr. 5.3 und Nr. 5.5 wird ein Betrag von 5 % der vertragsgemäßen Vergütung vereinbart, welche am 31. Januar des fünften Jahres nach der Abnahme zurückzuzahlen ist. Diese Sicherheit ist zusätzlich zu der unter Nr. 11 vereinbarten Sicherheitsleistung zu leisten.

- 5.7 Der AN hat Anspruch auf Leistung von Abschlusszahlungen gemäß dem nachfolgenden Zahlungsplan:

[...]

Der AN kann vom AG Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werks, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.

6. Ausführungsfristen

- Der AN verpflichtet sich, die Arbeiten gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Bauzeitenplan auszuführen. Dabei werden als verbindliche Fristen (Vertragsfristen) vereinbart: [...]
- Der AN beginnt die ihm übertragenen Leistungen am [...].
- Der AN hat die übertragenen Leistungen in einer Vertragsfrist von [...] Wochen/Monaten fertig zu stellen (Fertigstellungsfrist). Diese Ausführungsfrist beginnt zwölf Werktage nach der vom AG gegenüber dem AN erklärten Aufforderung, mit der Ausführung zu beginnen (Abruf).
- Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen am [...] fertig zu stellen. Mit der Ausführung ist innerhalb von zwölf Werktagen nach Aufforderung durch den AG zu beginnen. Wird diese Aufforderung zeitlich nach dem [...] ausgesprochen, verschiebt sich der Termin für die Fertigstellung um dieselbe Zahl von Kalendertagen, um die die Aufforderung nach dem [...] gegenüber dem AN erklärt worden ist.

Die genannten Ausführungsfristen sind verbindlich. Die Fertigstellungsfrist ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Abnahme – eingehalten, wenn der AN innerhalb der vereinbarten Zeit die von ihm geschuldeten Leistungen vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erbracht hat.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Kommt es zu einer durch den AN schuldhaft verursachten Überschreitung einer Vertragsfrist, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Bruttoauftragssumme pro Werktag geltend machen. Ist der AN der Auffassung, er habe die Fristüberschreitung nicht verschuldet, hat er dies zu beweisen.
- 7.2 Die nach 7.1 anfallende Vertragsstrafe ist der Höhe nach – unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung – auf höchstens 10 % der Bruttoauftragssumme begrenzt.
- 7.3 Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Vertragsstrafenansprüche sind insbesondere auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der AG sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- 7.4 Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruchs geltend gemacht.

8. Vergütungsgefahr

Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem AG gelieferten Stoffs oder infolge einer von dem AG für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den der AN zu vertreten hat, kann der AN einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung des AN aus Umständen untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden ist, die in der Person des AG liegen oder auf Handlungen des AG zurückgehen, auch wenn insoweit ein Verschulden des AG nicht vorliegt.

9. Abnahme, Gewährleistung

- 9.1 Nach der im Wesentlichen mangelfreien Fertigstellung des Werks hat auf Verlangen einer Partei die förmliche Abnahme der Leistungen stattzufinden.

Nimmt der AG die im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen des AN trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des AG, dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß entnehmen lässt.

Der AN hat das Recht, einen Abnahmeersatz gem. § 641a BGB herbeizuführen, sofern und sobald eine Abnahmeverhandlung nicht zu einer Abnahmeerklärung des AG geführt hat, sei es weil der AG einem Abnahmeverlangen des AN nicht entsprochen hat, zu einem vereinbarten Termin nicht erschienen ist oder die Erklärung der Abnahme verweigert hat.

- 9.2 Nach Fertigstellung des Werks ist der AG zur Abnahme der Leistungen des AN verpflichtet. Eine Abnahmeverweigerung ist nur wegen wesentlicher Mängel zulässig. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn er so bedeutsam ist, dass der AG die zügige Abwicklung des gesamten Vertragsverhältnisses aufhalten darf, weil es ihm nicht zuzumuten ist, sich trotz des Mangels mit dessen Beseitigung Zug um Zug gegen Zahlung des restlichen Werklohns zu begnügen.
- 9.3 Soweit Leistungsteile durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, wird auf Verlangen einer Partei eine gemeinsame Leistungsfeststellung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Leistungsfeststellung werden in einem gemeinsamen Protokoll zu Beweissicherungszwecken festgehalten. Diese Leistungsfeststellung hat nicht die Rechtswirkung einer Abnahme oder Teilabnahme. Sie bewirkt also insbesondere nicht den Gefahrübergang oder den Beginn der Gewährleistungsfrist.
- 9.4 Die Parteien vereinbaren eine Gewährleistungsfrist von [...] Jahren. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Arbeiten an Flachdächern, insbesondere zu deren Neuherstellung, beträgt zehn Jahre und einen Monat.
- 9.5 Der AG hat bei jeglicher Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zunächst die seiner Auffassung nach bestehenden Mängel zu rügen. Hierbei ist es ausreichend, wenn er dem AN die für ihn wahrnehmbaren Mängelercheinungen sowie deren Lokalisierung mitteilt.
- 9.6 Macht der AG die Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen vom AN zu vertretender Mängel geltend, hat er diese Mängel nach Art und örtlicher Situierung konkret darzulegen. Ist der AN der Auffassung, dass der vom AG einbehaltene Betrag auch bei Berücksichtigung des Durchsetzungsinteresses des AG an der Mängelbeseitigung unverhältnismäßig und deshalb unbillig hoch ist, hat der AN dies darzulegen und hierbei die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zu beziffern.
- 9.7 Der AN kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies ist der Fall, wenn einem objektiv geringen Interesse des AG an einer mangelfreien Vertragsleistung unter Abwägung aller Umstände ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Mängelbeseitigungsaufwand gegenüberstehen würde.
- 9.8 Der AG kann unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche Schadenersatz hinsichtlich solcher Mangelfolgeschäden, die einer Nacherfüllung nicht zugänglich sind, unabhängig davon verlangen, ob er zuvor eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

10. Zahlung und Skonto

- 10.1 Alle Zahlungen können bargeldlos geleistet werden.
- 10.2 Die Rechnungen des AN haben jeweils die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 10.3 Der AN gewährt auf die vereinbarte Vergütung [...] % Skonto auf alle Abschlags- und Schlusszahlungen. Dies gilt auch für vom AG gekürzte Rechnungsbeträge, soweit der sich nach Kürzung ergebende Betrag fristgerecht bezahlt wird. Der AG ist berechtigt, hinsichtlich einer jeden einzelnen fristgerechten Zahlung den Skontoabzug geltend zu machen. Voraussetzung hierfür ist also nicht, dass der AG sämtliche vom AN gestellten Rechnungen innerhalb der Skontofrist ganz oder teilweise bezahlt.
- 10.4 Die Skontierungsfristen betragen
a) für Abschlagszahlungen [...] Werkstage,
b) für die Schlusszahlung [...] Werkstage/Wochen.

Die Skontierungsfristen beginnen jeweils mit Eingang der prüfbaren Abschlagsrechnungen und der prüfbaren Schlussrechnung bei [...]. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn Bargeld oder Schecks innerhalb der Skontierungsfrist dem AN zugegangen sind, oder wenn

- überwiesene Beträge dem Konto des AN innerhalb der Skontierungsfrist gutgeschrieben werden.
- Überweisungsaufträge des AG innerhalb der Skontierungsfristen bei dem Geldinstitut des AG eingehen und Deckung hierfür vorhanden ist.

- 10.5 Insbesondere im Fall von Meinungsverschiedenheiten hat der AG darzulegen, in welcher Höhe er Voraus- und/oder Abschlagszahlungen geleistet hat und dass diesen Zahlungen ein entsprechender endgültiger Vergütungsanspruch des AN nicht gegenübersteht. Hat der AG dies dargelegt, hat der AN darzulegen und zu beweisen, dass er berechtigt ist, die Voraus- und/oder Abschlagszahlungen endgültig zu behalten.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1 Der AN übergibt dem AG bis spätestens [...] zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Erfüllungs-, Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen, eine unwiderruf-

liche, unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder einer deutschen Versicherungsgesellschaft, in der sich das Institut unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit sowie auf ein etwaiges Recht zur Hinterlegung zur Zahlung eines Betrags in Höhe von [...] % (i. W. [...] vom Hundert) der vertraglich vereinbarten Bruttovergütung verpflichtet hat. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach erfolgter Abnahme der vertraglichen Leistungen Zug um Zug gegen Leistung der Gewährleistungssicherheit zurückzugeben.

- 11.2 Die Parteien vereinbaren eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist. Der AG ist berechtigt, in dieser Höhe einen Einbehalt bei den Bruttowerklahnansprüchen des AN vorzunehmen. Den einbehaltenen Betrag hat der AG dem AN mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem AN zu. Gleichzeitig muss der AG veranlassen, dass das Geldinstitut den AN von der Einzahlung des Sicherheitsbetrags benachrichtigt. Zahlt der AG den einbehaltenen Betrag nicht rechtzeitig ein, kann ihm der AN hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Lässt der AG auch diese verstreichen, kann der AN die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrags verlangen und braucht dann keine Sicherheit mehr zu leisten.

Der AN ist berechtigt, den vorstehenden, durch Einbezahlung auf ein Sperrkonto vorzunehmenden oder vorgenommenen Einbehalt durch Übergabe einer Bürgschaft eines in den europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu ersetzen. Die Bürgschaft hat einen Betrag in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme abzusichern. Sie hat unwiderruflich, unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerisch zu sein und muss den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit sowie auf ein etwaiges Recht zur Hinterlegung enthalten.

- 11.3 Stellt der AN zur Ablösung des Sicherheitseinhalts eine vertragsgemäße Bürgschaft zu einem Zeitpunkt, in dem der Sicherungsfall noch nicht eingetreten ist, ist der AG verpflichtet, den Sicherheitseinbehalt auszusahlen. Liegt der Sicherungsfall bei Stellung der vertragsgemäßen Bürgschaft bereits vor, steht es dem AG frei, ob er die Bürgschaft annimmt oder den Sicherheitseinbehalt verwertet. Er ist in diesem Fall verpflichtet, sich hierüber dem AN gegenüber unverzüglich zu erklären. Erfolgt diese Erklärung nicht, verbleibt es bei dem Austauschrecht des AN.

12. Bauleistungsversicherung, Baustrom, Bauwasser, Baureinigung, Bauschuttbeseitigung

- 12.1 Die vom AG abgeschlossene Bauleistungsversicherung deckt die vom AN zu erbringenden Leistungen mit ab. Als Selbstbeteiligung des AN an jedem Schaden wird ein Betrag von [...] vereinbart. Der AN beteiligt sich darüber hinaus an der vom AG zu zahlenden Versicherungsprämie mit einem Anteil von [...] % der Nettoauftragssumme.

- 12.2 Der AN ist für die für seine Leistungen erforderliche Beheizung sowie die Beibringung von Bauwasser und Baustrom selbst verantwortlich. Etwaige auf der Baustelle vorhandene, ihm vom AG zur Verfügung gestellte Anschlussstellen kann er unentgeltlich nutzen. Die Verbrauchskosten sowie die Kosten etwa erforderlicher Messer und Zähler trägt der AN. Den entsprechenden Aufwand hat er bei der Kalkulation seiner Preise zu berücksichtigen.

Der AG stellt dem AN die für seine Leistung erforderliche Beheizung sowie Bauwasser und Baustrom zur Verfügung. Der AN vergütet dem AG hierfür einen Betrag in Höhe von [...] % des Endbetrags der Schlussrechnung. Diese Vergütung wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

- 12.3 Der AN hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts zu zählen ist, selbsttätig und fortlaufend spätestens bis Ende jeder Kalenderwoche vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach, kann der AG dem AN eine Nachfrist setzen, verbunden mit der Erklärung, dass er die Reinigungsleistung des AN nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ablehne. Kommt der AN seiner Verpflichtung auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht nach, kann der AG, ohne dass es insoweit einer (Teil-)Auftragskündigung bedürfte, die Reinigungsleistung auf Kosten des AN anderweitig ausführen lassen.

13. Bautagesberichte

Der AN verpflichtet sich, Bautagesberichte über seine Leistungen zu erstellen und diese arbeits-tätig/wöchentlich dem Auftraggeber/dem Architekten des AG/ [...] zur Kenntnis vorzulegen. Dieser hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu bestätigen. Er ist berechtigt, eine vom Inhalt abweichende Sachdarstellung im Bautagesbericht zu vermerken.

14. Kündigung

- 14.1 Für die Kündigung des Vertrags gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei der Vertragszweck so gefährdet ist, dass der vertrags-treuen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündi-gung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den AG ist insbesondere zulässig, wenn feststeht, dass der AN eine Vertragsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht einhalten wird und diese Vertragsverlet-zung von so erheblichem Gewicht ist, dass eine Fortsetzung des Vertrags für den AG nicht zumutbar ist.

- 14.2 Hat der AN im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, z. B. durch Kündigung, Anspruch auf die Bezah-lung von Werklohn für die von ihm durchgeführten Leistungen, hat er diese darzulegen, zu bewerten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen. Stehen dem AN Ansprüche auf Vergütung von nicht erbrachten Leistungen zu, hat der AN bei der Anspruchsermittlung darzulegen, ob und ggf. welche Aufwen-dungen er sich infolge der Beendigung des Vertrags erspart hat und ob, ggf. welche Einnahmen er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat. Hierzu muss der AN die Grundlagen der Kalkulation der Preise für die vereinbarten Leistungen offen legen. Dies gilt auch, wenn dem AN diese Kalkulation nicht in schriftlicher Form vorliegen sollte. In diesem Fall hat der AN die maßgebenden Grundlagen der Ermittlung der Vertragspreise nachträglich zusammenzustellen und hier-bei die ersparten Aufwendungen vorzutragen. Soweit keine Anhaltspunkte für eine andere Kos-tenentwicklung vorhanden sind, genügt die Darlegung der vom AN kalkulierten Kosten. Die gesetzliche Be-weislastverteilung bleibt von diesen Regelungen unberührt.

15. Schiedsgerichtsvereinbarung

Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist

- nicht geschlossen.
- gesondert geschlossen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Dieser Vertrag und sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Verpflichtungen unter-liegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Erfüllungsort für die vom AN zu erbringenden Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens.
- 16.3 Als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien [...].
- 16.4 Die Bedingungen, Grundlagen und Vereinbarungen dieses Vertrags gelten auch für alle Zusatz-, Ände-rungs- und/oder Ersatzaufträge bzw. Verträge der Parteien im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben.
- 16.5 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder einen Verzicht auf die Anwendung dieser Schriftformbestimmung.
- 16.6 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen in diesem Vertrag bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Re-gelung zu treffen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

17. Sonstige Vereinbarungen

[...]

(Datum, Ort)

(Datum, Ort)

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)

Anlagen:

Leistungsbeschreibung vom [...] mit [...] Blatt
Zeichnungen/Pläne vom [...]